

Materialien zum Lernangebot:

„Schlechte Zeiten – Gute Zeiten. Leben wie die Geissens?“



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Materialien zum Lernangebot: „Schlechte Zeiten – Gute Zeiten. Leben wie die Geissens?“

„Schlechte Zeiten – gute Zeiten. Leben wie die Geissens?“ ist ein Lernangebot, das in dem Projekt „Schuldnerberatung als Ausgangspunkt für Grundbildung – Curriculare Vernetzung und Übergänge“ (CurVe) entstanden ist. Weitere Informationen über das Projekt, das Thema Finanzielle Grundbildung und dieses Lernangebot finden Sie in der Veröffentlichung „Finanzielle Grundbildung. Programme und Angebote planen“ (www.wbv.de/finanzielle-grundbildung)

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1	Infoblatt: Berechnung der Existenzsicherung	S. 3
Anlage 2	Vorlage: Berechnung des Bedarfs gemäß SGB II	S. 4
Anlage 3	Infoblatt: Freibeträge	S. 5
Anlage 4	Vorlage: Berechnung des (anzurechnenden) Einkommens	S. 6
Anlage 5	„Ereigniskarten“	S. 7-11

Kontakt

Monika Tröster, Projektkoordination

E-Mail: troester@die-bonn.de

Telefon: +49 (0)228 3294-306

Ewelina Mania, wissenschaftliche Mitarbeiterin

E-Mail: mania@die-bonn.de

Telefon: +49 (0)228 3294-251

Stand Informationen

August 2015

Projekthomepage

www.die-curve.de

Download

Finanzielle Grundbildung. Programme und Angebote planen www.wbv.de/finanzielle-grundbildung

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01AB12009 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen.

Infoblatt: Hinweise für Lehrende zur Berechnung des Einkommens und Bedarfs gemäß SGB II

Die exakte Berechnung des Bedarfs gemäß SGB II erfordert von den Teilnehmenden hohe Kompetenzen und Rechenfähigkeiten, da sehr viele unterschiedliche Faktoren berücksichtigt werden müssen. Bei dieser Übung geht es nicht darum, dass die Teilnehmenden ihren exakten Bedarf berechnen können, sondern sie sollen einschätzen und überschlagen können, ob bei ihnen ein Bedarf vorliegt, um dann ggf. einen entsprechenden Antrag zu stellen. Es soll ihnen darüber hinaus helfen, Ihnen vorgelegte Berechnungen nachvollziehen zu können.

Heike Christiani, Schuldnerberaterin beim Sozialdienst Katholischer Männer (SKM) in Köln, hat für das Lernangebot im Rahmen des Projektes CurVe entsprechende Formulare und Tabellen in vereinfachter Form entworfen.

Wie errechnet sich der Bedarf gem. SGB II?

- » Der Bedarf setzt sich zusammen aus dem Regelbedarf für alle Familienmitglieder plus dem Mehrbedarf, der sich aufgrund verschiedener Situationen, wie bspw. bei einer Schwangerschaft oder einer Behinderung, ergeben kann.
- » Zu der Summe aus Regelbedarf und Mehrbedarf für alle Familienmitglieder werden die Kosten für die Unterkunft (Warmmiete inkl. Nebenkosten) addiert.
- » Der beiliegende Vordruck „Welchen Bedarf gem. SGB II haben Sie?“ gibt Anhaltspunkte für die einzelnen Rechenschritte und kurze Erläuterungen zu den Leistungsstufen des Regelbedarfs und Mehrbedarfs.

Berechnung des (anrechenbaren) Einkommens

- » Nicht nur Arbeitslose können Bedarf gem. SGB II haben; auch Familien, die regelmäßiges Einkommen aufgrund von Arbeitstätigkeit haben, können bedürftig sein. Um zu überprüfen, ob ein Bedarf besteht, muss das anrechenbare Einkommen berechnet werden.
- » Dazu müssen zunächst alle Einkommensarten in der Familie addiert werden. Dies können sein Nettolohn, Kindergeld, Rente, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld und Kinderzuschlag.
- » Von der Summe des Einkommens können entsprechende Freibeträge und Unterhaltszahlungen abgezogen werden, um das anrechenbare Einkommen zu ermitteln.
- » Diese Summe kann dann mit dem zuvor berechneten Bedarf abgeglichen werden. Ist der Bedarf höher, können zusätzliche Leistungen nach SGB II beantragt werden.

Welche Freibeträge vom Einkommen gibt es?

- » Das monatliche Einkommen wird um einen Freibetrag bereinigt.
- » Die ersten 100 Euro sind generell frei.
- » Bei 1200 Euro Einkommen sind 300 Euro frei.
- » Wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben, gibt es Freibeträge bis zu einem Einkommen von 1500 Euro. Der höchste Freibetrag liegt dann bei 330 Euro. Der beiliegende Vordruck gibt in einer vereinfachten Tabelle den jeweiligen Freibetrag bis zu einem Einkommen von 1500 Euro an.
- » Wird Kindes-Unterhalt gezahlt für Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kann dieser auch vom Einkommen abgezogen werden.

Vorlage: Berechnung des Bedarfs gemäß SGB II

Welchen "Bedarf gem. SGB II" haben Sie?			Regelsätze SGB II ab 01.01.2015
Leistungsstufen	Personen		Beträge
Regelbedarfsstufe 1	Alleinstehend / Alleinerziehend		399,00
Regelbedarfsstufe 2	Ehegatten / Lebenspartner		360,00
Regelbedarfsstufe 3	18 - 24 J. alt (im Elternhaushalt)		320,00
Regelbedarfsstufe 4	14 - 17 Jahre alt		302,00
Regelbedarfsstufe 5	6 - 13 Jahre alt		267,00
Regelbedarfsstufe 6	0 - 5 Jahre alt		234,00
Mehrbedarfe			
werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche (alleinerziehend)			67,83
werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche (in Partnerschaft)			61,20
Alleinerziehende mit 1 Kind unter 7 J. oder 2 - 3 Kindern unter 16 J.			63,84
sonstige Alleinerziehende: 47,88 € pro Kind (max. 239,40 €)			47,88
außerdem gibt es Mehrbedarfe bei Behinderung und krankheitsbedingt aufwendiger Ernährung			
Berechnungsbogen zur Überprüfung der Sicherstellung des Lebensunterhaltes			
Person		Pers.Zahl	Bedarf
Erwachsener (alleinstehend o. alleinerziehend)			
Erwachsener (1. Partner/Ehegatte)			
Erwachsener (2. Partner/Ehegatte)			
Kinder 18 - 24 Jahre alt			
Kinder 14 - 17 Jahre			
Kinder 6 - 13 Jahre			
Kinder 0 - 5 Jahre			
Mehrbedarf bei Schwangeren, Alleinerziehenden u. erheblich Kranken			
Zwischensumme:			
Kosten der Unterkunft:			
Warmmiete incl.Nebenkosten:			
BEDARF insgesamt:			

Infoblatt: Welche Freibeträge vom Einkommen gibt es?

Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird bei der Anrechnung gemäß SGB II um einen Freibetrag bereinigt. Die ersten 100,- €, die pro Person verdient werden sind generell frei. Wird mehr verdient, gelten höhere Freibeträge, zum Beispiel:

von	100,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	100,- €
von	200,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	120,- €
von	300,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	140,- €
von	400,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	160,- €
von	500,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	180,- €
von	600,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	200,- €
von	700,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	220,- €
von	800,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	240,- €
von	900,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	260,- €
von	1000,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	280,- €
von	1100,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	290,- €
von	1200,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	300,- €

Auch wenn das Bruttoeinkommen über 1.200,- € liegt, bleibt der Freibetrag bei 300,- €.

Aber: Wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben oder an weitere Kinder Unterhalt gezahlt wird, wird bis zu 1.500,- € weitergerechnet, zum Beispiel:

von	1300,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	310,- €
von	1400,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	320,- €
von	1500,- €	Bruttoeinkommen sind insgesamt frei	330,- €

Auch wenn das Bruttoeinkommen über 1.200,- € liegt, bleibt der Freibetrag bei 300,- €.

Vom **gesamten Einkommen** werden außerdem die Beträge **abgezogen** die für Kinder, die **nicht** im gemeinsamen Haushalt leben an **Kindes-Unterhalt** gezahlt werden **oder** gezahlt werden müssten (Unterhaltstitel).

Weitere Einkünfte die angerechnet werden:

Kindergeld, Renten, Arbeitslosengeld I, Wohngeld, Elterngeld, Kinderzuschlag

Nicht angerechnet wird:

Pflegegeld, Blindengeld

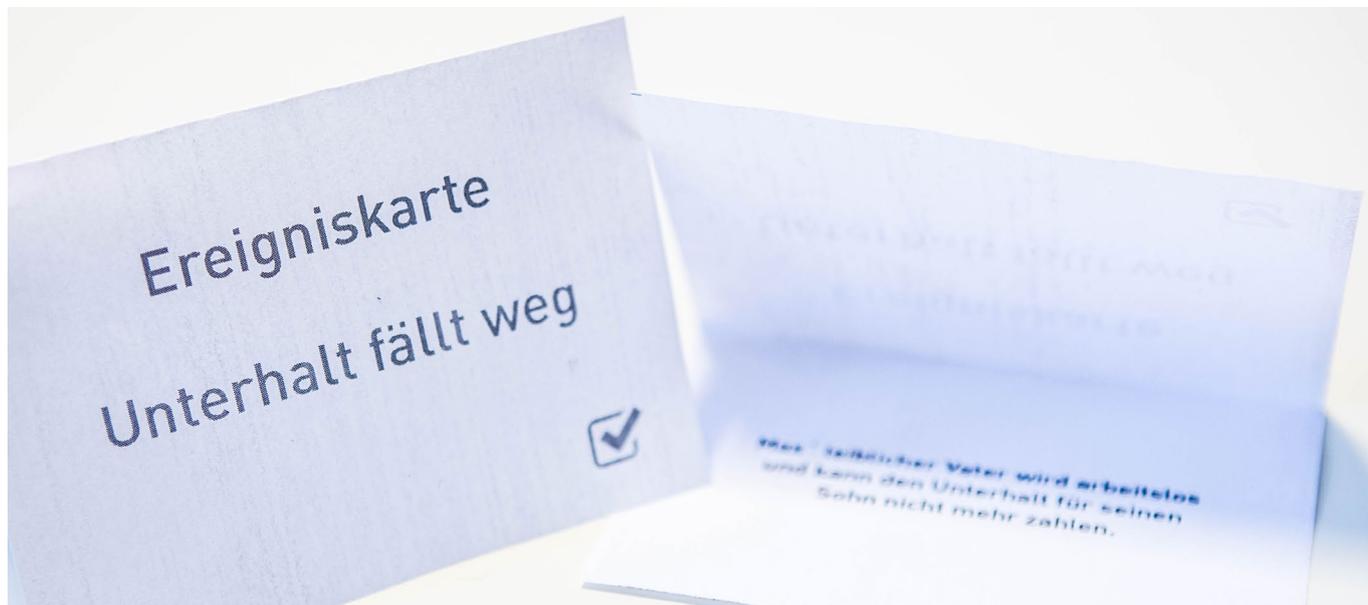
Vorlage: Berechnung des (anrechenbaren) Einkommens

Netto-Lohn gesamt für die 1. Person die arbeitet			
Netto-Lohn gesamt für die 2. Person die arbeitet	+		
Kindergeld	+		
Rente	+		
Arbeitslosengeld I	+		
Elterngeld	+		
Wohngeld	+		
Kinderzuschlag	+		
Summe Einkommen	=	→ Ergebnis übertragen →	
		Freibetrag vom Lohn 1. Pers. (Tabelle)	-
		Freibetrag vom Lohn 1. Pers. (Tabelle)	-
		Unterhalt für Kinder (außerhalb Haushalts)	-
		Ergebnis Einkommen	=

Ergebnis Einkommen insgesamt	Was ist höher?	Ergebnis Bedarf insgesamt
	← ? →	

Anleitung: Erstellen der Ereigniskarten

Die Ereigniskarten sind Klappkarten, die sich, wenn man einen Klebepunkt entfernt, öffnen lassen. Die Kopier-/Druckvorlagen entsprechen jeweils der Außen- und Innenseite der Karten. Auf der Innenseite befinden sich Hinweise zur Lösung und Lösungswege.



Die Druckvorlagen müssen dazu zweiseitig und randlos ausgedruckt/kopiert werden. Um das Schneiden und Falten zu erleichtern, sind auf der Rückseite jeweils Schnittmarken und entsprechende Falzleisten eingezeichnet.



Ereigniskarte

Lohnerhöhung

Michael hat einen Staplerschein gemacht und die Prüfung bestanden. Er kann jetzt andere Arbeiten im Lager übernehmen und erhält eine Lohnerhöhung.

Sie beläuft sich auf + Netto: 200,- €



Ereigniskarte

das 3. Kind

Wir gratulieren Familie Müller zur Geburt ihres Kindes.

Name: Marco, Michelle, Miriam,.... ?



Ereigniskarte

Familienzuwachs

Familienzuwachs kündigt sich an.

Marie ist im 4. Monat schwanger



Ereigniskarte

Geburtstag

Mona hat Geburtstag. Sie wird 6 Jahre alt.

Happy Birthday.



Bedarf: Der Regelsatz für ein Baby (0-5 J.) beträgt **234,- €**.

Einkommen: Dem Einkommen muss

das Kindergeld für das 3. Kind = **194,- €**

hinzugerechnet werden.

Ggf. erhalten Michael oder Marie

Elterngeld (bis max. 14 Lebensmonat, **min.**

300,- € max. 1.800,-€).

+

Mona ist jetzt auf der nächsten Stufe der
Regelsatztafel. Ihr stehen jetzt **267,- €**
zu.

Michaels Lohn beträgt jetzt gesamt
1.600,- €/Netto.
Der neu berechnete Freibetrag ist **330,- €**.

Nach der 12. Schwangerschaftswoche wird
für die werdende Mutter ein Mehrbedarf
von **17%** ihres Regelsatzes bewilligt.
Hier **360,- € x 17% = 61,20 €**.

Ereigniskarte

Umzug

Familie Müller zieht in eine größere Wohnung – endlich haben sie einen Balkon. Die Miete beträgt jetzt: 800,- € kalt und 180,- € Heiz- u. Nebenkosten.



Ereigniskarte

Unterhalt fällt weg

Max´ leiblicher Vater wird arbeitslos und kann den Unterhalt für seinen Sohn nicht mehr zahlen.



Ereigniskarte

Arbeitslosigkeit

Michaels Arbeitgeber hat zu wenige Aufträge. Ihm droht die Pleite, deshalb kündigt er einigen Mitarbeitern betriebsbedingt. Michael ist jetzt arbeitslos.



Ereigniskarte

Einkommen fällt weg

Marie ist unzufrieden mit ihren Arbeitszeiten. Außerdem braucht sie mehr Zeit für ihre Aufgaben als Hausfrau und Mutter, weil die Kinder häufig krank sind. Marie gibt den Job im Sonnenstudio auf.



Es besteht ggf. Anspruch auf Arbeitslosengeld I (Versicherungsleistung von der Agentur für Arbeit). Dies beträgt **67%** des letzten Netto-Lohns, weil Kinder in der Familie sind - sonst nur **60%**.
Berechnung: **1.400,- x 67% = 938,- €** ALG I
Ansprüche der Familie müssen neu berechnet werden.
Achtung: kein Erwerbst.-Freibetrag vom Alg I

Das Einkommen in Höhe von **400,- €** fällt weg.
Einen Einkommensfreibetrag (**war 160,-€**) für Marie gibt es nicht mehr.

Durch die höheren Wohnkosten beträgt der Gesamtbedarf der Familie jetzt **2.201,- €**
Ansprüche prüfen und ggf. Wohngeld beantragen.

In der Haushaltskasse (Einkommen) fehlen **272,- €** (Unterhalt vom leiblichen Vater)
Ggf. kann Untervorschuss beantragt werden. Dieser beträgt **133,- €** (0-5 jährige) und **180,- €** (6-11 jährige). Er wird max. **72 Monate** lang gezahlt.
Neu berechnen ob jetzt Ansprüche (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld) bestehen.